

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 3 (1960)

Artikel: Langenthal während des 16. Jahrhunderts : einem Manuskript "Die Geschichte Langenthals in Jahrhundertpackungen" entnommen

Autor: Meyer, J.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LANGENTHAL WÄHREND DES 16. JAHRHUNDERTS

Einem Manuskript «Die Geschichte Langenthals in Jahrhundertpackungen»
entnommen

J. R. MEYER

I. Langenthal wird reformiert und eine selbständige Kirchgemeinde Vom eignen Frühmesser (1514) zum ersten eignen Prädikanten (1529)

Es macht auch einem Lokalhistoriker keine besondere Freude, wenn er sich bewogen fühlt, einen Teil seines bescheidenen Stoffes, wie er es hier tun will, in der bequemen bereitliegenden Normalpackung des Jahrhundertschemas darzubieten, während er sonst doch bestrebt ist, Stadien einer Entwicklung von innen heraus aufzuzeigen. Aber ehrlicherweise muss er sich hier dazu entschliessen. Allerdings haben wir bereits im 15. Jahrhundert das Erwachen eines dörflichen Selbstbewusstseins feststellen können. Aber für die Weiterentwicklung bestimmend, richtunggebend sind doch noch auf lange hinaus übergeordnete äussere Kräfte: St. Urban, Bern und, neu hinzukommend und besonders von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Seite her verstanden, die Reformation.

Einen Einblick in die individuelle Frömmigkeit der Langenthaler vor und während der Reformation zu tun, ist uns nicht vergönnt. Wenn es unter ihnen je einen besonders frommen oder besonders glaubenseifrigen Menschen gegeben hat oder aber auch einen kirchlich besonders widerspenstigen, so haben wir jedenfalls keine Kunde von ihm. Ganz ausgeschlossen ist es nicht, dass auch auf diesem Boden, schon damals, Ausnahmemenschen gewachsen sind. Hat es doch später, im 17. und 18. Jahrhundert, auch hier Wiedertäufer und Pietisten gegeben.

Die Tatsache, dass den Langenthalern vorgeschrieben war, ihre kirchlichen Pflichten in Thunstetten zu erfüllen, bedeutete für diese von vorneherein einen Mehraufwand an Zeit und körperlicher Anstrengung. Manch einer mag ihn geleistet haben im Gefühle, dass es ihm als zusätzliches frommes Verdienst angerechnet werde.

Hat aber der das ganze Leben lang pflichtgemäß sich immer wiederholende Gang auf den einladenden sanften Hügel nicht auch anders zu wirken vermocht? Hat er nicht vielleicht manchen immer wieder für kurze Zeit aus dem Engen und Dumpfen, aus der innert Etters und bis zu den Estern geltenden, von der Sorge für die Notdurft diktirten rein alltäglichen, rein materiellen Einstellung hinaus- und emporgehoben? Hat er nicht zuweilen einem noch so sehr seiner Zeit verhafteten Menschenkinde aus der Mitte der Dorfmenge drunten in der Ebene plötzlich doch das Innere aufgetan und ihn mit Gefühlen begnadet, für die er noch keine Namen hatte? Ist er nicht für den und jenen eine liebe Gewohnheit geworden, die sein Wesen gestalten half? Ich kann mir die Annahme nicht versagen, dass der Kirchweg für die mittelalterlichen Generationen Langenthals einen Wert dargestellt habe, der sich freilich nicht abschätzen und berechnen lässt.

Abschätzen lässt es sich auch nicht, ob das Hineingestelltsein mitten zwischen zwei vorbildliche geistliche Körperschaften die Frömmigkeit oder doch mindestens den kirchlichen Eifer der Langenthaler zu beeinflussen vermocht habe. Pfarrerskinder werden heutzutage nicht immer die zahmsten und frömmsten Menschen. Die Gotteshausleute von anno dazumal waren es manchmal vielleicht auch nicht.

Mitmachen, wo immer es die strenge Vorschrift der Kirche, die Sorge für das eigene Seelenheil, das Bedürfnis nach innerer Erhebung, nach Trost und Zuspruch, nach Ansehen und Geltung im Kreise der Gerechten und Braven, aber nicht zuletzt auch nach festlicher Freude verlangte, das war gewiss für die meisten die gültige Lösung. Mitmachen, wenn in Thunstetten oder auch in St. Urban oder sonstwo in der Nähe ein kirchliches Fest gefeiert wurde, mitmachen, wenn am ersten Sonntag nach Johannes dem Täufer (24. Juni) die Kirchweih im eigenen Dorfe abgehalten wurde, mitmachen, wenn am Freitag nach Mariae Himmelfahrt die Bruderschaft zu Fribach bei Gondiswil ihren Jahrestag mit drei gesungenen Messen und einem Bruderschaftssessen festlich beging. Mitmachen vielleicht auch, wo es nicht unbedingt nötig, aber statthaft und gerne gesehenes freundnachbarliches Verhalten war. Die Lotzwiler kamen auch gerne dann und wann an besonderen Tagen in die Kirche und zu einem nachfolgenden Trunke nach Langenthal.

Diese Kirche im Dorfe, die streng genommen nur für einen engen Kreis von Langenthaler Haushaltungen und für Auswärtige da war! St. Urban versuchte ihr aufzuhelfen, indem es die Leute im untern Steckholz dazu anhielt, sie zu besuchen. Diese weigerten sich 1479, dem Kloster den kleinen

Zehnten und den Blutzehnten zu bezahlen, da das Gotteshaus zu Langenthal ihnen ja nicht alles biete: da sei kein Taufaltar, kein Krisam! Auch stelle das Stift ihnen nicht, wie es sich doch für den Zehntenempfänger gebühre, die Wuchertiere. Man traf dann in all diesen Punkten ein gütliches Abkommen, und die Steckholzer waren damit weiterhin an die dürftige Kirche in Langenthal gebunden.

Kein Zweifel, es galt mehr, zur Kirche von Thunstetten zu gehören. Und es war nun einmal das rechtmässige Gotteshaus der Langenthaler, daran war nicht zu rütteln. Aber liess sich nicht die Beschwerlichkeit, die mit dieser Zuordnung verbunden war, doch wenigstens mildern? Sollte man nicht zum allermindesten die Frühmesse im eigenen Dorfe hören können? Das wagte man sich, wenn nicht im stillen schon lange vorher, nun ernsthaft seit kurz vor der Jahrhundertwende zu fragen. Man erwog einige Jahre lang den Bau einer Kapelle zu dem genannten Zwecke. Einen Bettelbrief zwecks Sammlung milder Gaben für die Stiftung einer neuen Messe hatten die Berner schon 1498 ausgestellt. Der Komtur von Thunstetten besann sich offenbar eine Zeitlang, ob er nicht besser daran täte, die gewünschte Kapelle von sich aus zu errichten. Ob all den Erwägungen hin und her schliess dann nach 1505 die Angelegenheit für längere Zeit wieder ein. Bedürfnis und Wunsch aber blieben bestehen, und der Komtur tat gut, wenn er den Aufschub benützte, um sich die Sache, die für ihn grundsätzliche Bedeutung hatte, wohl zu überlegen. Es ergab sich von selbst, dass er, dabei vielleicht von Langenthal und Bern aus dazu angeregt, mit St. Urban ins Gespräch kam. Denn zu der am nächsten liegenden und dem eigentlichen Anliegen der Langenthaler am besten entgegenkommenden Lösung musste vor allem eben auch St. Urban die Hand bieten. Diese Lösung kam 1514 endlich zustande. Die beiden geistlichen Herren boten sich nun also die Hand, um, soviel an ihnen lag, den Langenthalern ihren Wunsch erfüllen zu helfen. Der Abt stellte seine Kirche im Dorfe zur Verfügung, erklärte sich damit einverstanden, dass darin ein neuer Altar errichtet und vor diesem die Frühmesse für alle Dorfbewohner gelesen werden dürfe. Der Komtur liess es zu, dass innerhalb seines Kirchspiels neben dem für Langenthal zuständigen Pfarrherrn, nämlich dem von Thunstetten, ein anderer Geistlicher amte. Beide Parteien liessen es sich aber von Bern peinlich genau verurkunden, dass ihnen durch die Neuerung keinerlei Belastung oder Schaden und keine Beeinträchtigung ihrer kirchenrechtlichen Stellung in den nach wie vor getrennt bleibenden Kirchgemeinden erwachsen dürfe. Der Abt: Die Langenthaler haben die

Kosten für den Frühmesser, den Sigristen, für Beleuchtung, Kelch, Bücher, Messgewänder und alles andere selber zu tragen. Von den Opfern kommt dem Frühmesser einzig und allein das zu, was an solchen bei der Frühmesse selber gespendet wird. Was sonst die Woche hindurch und insbesondere auch an den Dulttagen, d.h. an den mindestens ursprünglich mit Ablass verbundenen Festtagen, an Opfern auf den neuen Altar fällt, das gehört alles dem st. urbanischen Leutpriester. Sollte die Kirche reparaturbedürftig werden, so wird von den Langenthalern erwartet, dass sie zu geziemender Beihilfe freundnachbarlich bereit seien.

Der Komtur: Pflichten und Rechte des Frühmessers sind genau abgegrenzt und umschrieben. Angestellt und entlassen wird er vom Komtur gemeinschaftlich mit der Gemeinde Langenthal. Diese beiden stellen hiebei jeweilen eine einzige Rechtsperson dar. Der Frühmesser hat seinen Wohnsitz in Langenthal. Er hat in der Woche dreimal die Frühmesse zu lesen und zwar des Morgens so frühzeitig, dass die ehrbaren Leute möglichst bald an ihre Arbeit gehen können. Darüber hinaus soll er in «Sterbensläufen», d.h. in Seuchenzeiten, den Einwohnern seinen geistlichen Beistand leisten und dann insbesondere die Sterbenden versehen. Sonst aber hat er keinerlei Pfarr-Rechte oder aber nur soviel, als ihm der Pfarrer von Thunstetten ausdrücklich zuweist. Er ist verpflichtet, diesem an Sonn- und Festtagen und in der Karwoche beim Messelesen zu helfen. Der Komtur gewährt ihm dafür, abgesehen von der jedesmaligen Verpflegung, eine Zulage von einem halben Gulden zu seiner Pfrund (Welche aus 40 Mütt Getreide, Haus, Hof, Acker und Matten bestehen soll).

1520 bestätigt Bern ein Urteil des Gerichtes in Langenthal, wonach St. Urban diejenigen Stücke der Frühmess-Schuppose, die durch einen st. urbanischen Weiher ertränkt worden sind, vom Kloster verzinst werden müssen. (Weisses Dorfbuch Fol. 62 b und 63 a). Im Urbar von 1562 ist die Frühmessmatt in den Nidren Matten erwähnt, ebenso eine Frühmess-Schuppose. Im Urbar von 1530 besitzt Niclaus Mumendal eine Schuppose, so er von der Früiemess pfläger khaufft hett.

Wir sehen, auch auf kirchlichem Gebiete hatte sich also endlich der ernsthafte Wille zum Zusammenhalt, der Gemeindewille der Langenthaler, einen Erfolg errungen. Die Besten und Wägsten, die Hellen unter ihnen, freute er sicher nicht nur wegen der Zeitersparnis, die für manchen Rechner allein gegolten haben mag.

Es kann sehr wohl sein, dass die kirchliche Doppelspurigkeit, zugleich aber auch die Möglichkeit, dieselbe gänzlich zu beseitigen, den Langenthalern jetzt erst recht bewusst wurde. Mit dem bisher Erreichten hätten sie sich aber doch wohl noch auf lange hinaus begnügen müssen, wenn nicht die grosse allgemeine Zeitbewegung auch in dieser kleinen örtlichen Angelegenheit einen entschiedenen und endgültigen Wandel herbeigeführt hätte.

«Langenthal gerät in die Reformation hinein». So habe ich das letzte Kapitel meiner unveröffentlichten «Geschichte der kirchlichen Verhältnisse Langenthals bis zum Jahre 1538» überschrieben. Damit ist angedeutet, dass auf unserer Scholle wohl keine bodenständigen Erneuerungskräfte wirksam waren, dass nicht eigengründiger Zweifel am Alten und selbstverantwortlicher Mut zu Neuem zur Reformation hin drängten, dass hier keine stillen Wegbereiter dem Kommenden die Pfade geebnet hatten, dass auch, als von aussen her der laute Ruf erscholl, niemand sich hinreissen liess und in die vordersten Reihen stellte, sondern dass man einfach, als alles in Gang kam, dann eben auch mitging. Das alles hat nichts Beschämendes an sich. Man müsste sich verwundern, wenn die einfachen Leute sich mit schweren geistigen Fragen beschäftigt hätten. Freilich wissen wir ja nicht, was in Kopf und Herz irgend eines unbekannten Dorfgenossen vielleicht eben doch vorging, und wir haben eben bloss keine Kunde davon. Aber wir dürfen doch wohl sagen, dass im bernischen Reformationsjahrzehnt wirtschaftliche Erwägungen — von solchen haben wir einige Kunde — die Gemüter der Langenthaler mehr beschäftigen als geistige, als religiöse.

Es war Bern, die Stadt, wo das dem Durchbruch vorausgehende zehnjährige Ringen um die Reformation sich abspielte. Die geistigen Vorkämpfer waren bekanntlich einige Geistliche, vor allem Berchtold Haller, ferner der Arzt, Stadtschreiber und Chronist Valerius Anshelm und der Maler und Schauspieldichter Niklaus Manuel. Ihrem ungestümen Drängen gegenüber nahm die Obrigkeit vorderhand eine vorsichtig abwartende Haltung ein. Sie liess das neue Wachstum auf Zusehen hin gewähren, um es auf seine Güte zu prüfen, immer bereit, hemmend, zügelnd, ordnend einzugreifen. Sie wägte die neuen Ideen auf ihre Bedeutung für das Wohl des Staatskörpers. Sie betrachtete, gründlich genug, das angebotene religiöse Gedankengut, vom politischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus. Dabei wollte sie sich ihre eigene für den Entscheid nötige Meinung nicht bilden, ohne die Meinung der Untertanen zu erforschen. Vielleicht war es nur eine schöne, jedenfalls aber eine kluge Geste, dass sie diesen von 1524 an Gelegenheit gab, sich

ämterweise, hauptsächlich zu den Fragen der Fastengebote, der Priesterehe, der Bilder- und Heiligenverehrung zu äussern. Es stärkte der Regierung zum mindesten den Rücken zum eigenen Handeln, wenn die versammelten Landsleute des Amtes Wangen, die Langenthaler miteinbeschlossen, durch den Landvogt nach Bern antworten liessen, die gnädigen Herren verstünden die Sache besser und hätten gelehrte Männer zur Hand. «Ir wollend die Sach handlen nach üwerem gefallen, damit das lob gottes und die ere siner muetter und der lieben heiligen gesuecht werd.»

Regsamer scheinen die Langenthaler im folgenden Jahre, 1525, aus sich herausgetreten zu sein. Es war die Zeit des deutschen Bauernkrieges. Ueberall wurde die aus dem Evangelium abgeleitete Forderung nach Milderung der wirtschaftlichen Lasten laut. Einige dürftige Urkundenstellen zeigen, dass auch die Langenthaler mit solchen Zumutungen an den Abt gelangt waren. Aber Bern, getreu seiner grundsätzlichen Haltung, winkte auch in diesem Falle ab und schützte den Abt bei seinen Rechten. Die Langenthaler gaben deswegen das Spiel noch nicht auf. Ende 1527 mussten sie sich neuerdings ernstlich ermahnen lassen, dem Gotteshaus weiterhin wie von altersher den Heuzechnten zu entrichten.

Anno 1526 sah sich der und jener aus der Mitte der Dorfgenossen wieder einmal ernstlich vor die Frage gestellt, ob er weiterhin im Stande des Leib-eigenen bleiben wolle oder nicht. Bern hatte von jeher seine Untertanen ermuntert und aufgefordert, sich loszukaufen, schon aus militärischen Gründen. Jetzt kamen religiöse Gründe hinzu. Der erneuten Aufforderung zum Loskauf waren offenbar einige Langenthaler nachgekommen, mindestens bis an den Punkt, wo es ans Zahlen ging. Hier scheint es gehapert zu haben. Bern sah sich wenigstens veranlasst, dem Abt zu schreiben, er möge die saumseligen Zahler in Giselschaft weisen, d.h. zu Langenthal in eine Art Schulhaft legen. In Sachen Leibeigenschaft seinen Willen im Reformations-jahrzehnt bei uns ganz durchzusetzen, gelang aber Bern keineswegs. Die Langenthaler hatten es derohalben nicht alle eilig. (Eine kurze Notiz im Ratsmanual sagt, dass a. 1526 der kollektive Loskauf der bernischen Eigenleute des luzernischen Klosters St. Urban erfolgt sei. Wir wissen aber, dass einige, und schwerlich waren es die letzten, sich erst a. 1580 um 400 Pfund losgekauft haben. Vgl. Peter Bieler: «Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern», im Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern 1949, S. 32 und S. 41.)

Es war eben nicht sehr schlimm, Leibeigener St. Urbans zu sein, und manchem wäre es vielleicht recht gewesen, wenn er auf gute Art sich dem Kriegsdienst hätte entziehen können.

Als 1526 und 1527 Bern wiederum die Aemter befragte, sprach sich das Amt Wangen für die Einigkeit mit Zürich und für die Predigt nach Zwinglischer Art aus, während das Amt Aarwangen der Treue zu den sieben Orten das Wort redete und dementsprechend für die Beibehaltung der Messe war. 1527 zeigte Aarwangen sich noch unschlüssig, Wangen dagegen forderte Mitte Mai Bern ausdrücklich zur Einführung der schriftgemässen Lehre auf und begehrte bald darauf den Entscheid durch eine Disputation. Wir könnten es gut verstehen, wenn auf der Landsgemeinde des Amtes Wangen die von Langenthal den Ton angegeben hätten. Durften sie nicht die Hoffnung hegen, dass mit Hilfe eines reformierten Bern dem Abt an den Grundlasten einiges abzugewinnen wäre? Aarwangen hingegen, das Bodenzinsen und Zehnten nach Bern entrichten musste, hatte keinen Grund zu der Annahme, dass die Einführung der neuen Lehre ihm ähnlichen wirtschaftlichen Vorteil bringen werde. Daher die verschiedenen Meinungsäusserungen der beiden Nachbarämter. Anfangs 1528 hielt die Obrigkeit die Zeit für gekommen, dass sie ihren Untertanen die Notwendigkeit der kirchlichen Reformation eindrucksvoll vor die Augen rückte. An dem zu diesem Zwecke in Szene gesetzten Religionsgespräch bekamen die Geistlichen des ganzen Landes Gelegenheit, durch ihre Beistimmung die Absicht der Regierung zu billigen und zu weihen und dem wahrhaftig lange genug erdauerten und nun solchermassen gestählten Entschluss die grösste Durchschlagskraft zu verleihen. Die beiden geistlichen Herren, die von Thunstetten aus die Seelsorge in Langenthal ausübten, der Leutpriester Lienhard Halmeyer und der Helfer Adam Wisslocker, gehörten zu der grossen Mehrzahl jener, die alle zehn Sätze unterschrieben. Die Regierung konnte feststellen, dass ihr Wunsch und Wille gesiegt habe. Am 7. Februar erliess sie ein Mandat, in dessen 14 Abschnitten die neue Ordnung genau geregelt war. Nun galt es, sie durchzuführen. Dazu wollte man, nachdem zuerst die versammelten Burger, Hintersässen und Einwohner der Stadt Gelegenheit bekommen hatten, sich einverstanden zu erklären, die vorgängige und vorbehaltlose Zustimmung aller Untertanen in Händen haben. Von den Kanzeln herab musste das obrigkeitliche Aufgebot zur Teilnahme an den Aemterlandsgemeinden verlesen werden. Aufgeboten, und zwar auf die gemeinsame Dingstätte und auf nächsten Sankt Mathis-Abend (Sonntag, den 23. Februar) waren allesamt, was

von vierzehn jaren auf mansbilder sind. Die Boten, d.h. die Abgeordneten der Regierung erhielten Weisung, zu sorgfältiger Kontrolle. Sie sollten der Amtsgemeinde die trukte Reformation vorlesen und erläutern und ihr im Namen der Regierung kundtun, es sei deren ernstig begär, will und meinung, dass sie, die Untertanen, sich inbezug auf die kirchliche Neuordnung mit ihren Obern «gleichförmig machten». Die Boten wussten auch, was sie zu tun hatten, wenn sie es merken konnten, dass das Mehr der versammelten Amtsgemeinde nicht zu erlangen sei. Dann sollte eine jetliche kilchöri für sich selbs ein mer machen, die messe und bilder abzesetzen und sich unsren herren und obern in den dingen verglichen. Sollte allenfalls eine Gemeinde die Reformation verwerfen, ihr Pfarrer aber hatte die Schlussreden unterschrieben, so blieb dieser an seiner Stelle, und die Messe war hier abgeschafft. Hatte eine Kirchgemeinde angenommen, ihr Pfarrer aber nicht unterschrieben, so durfte er die Messe nicht mehr lesen. Waren beide, Pfarrer und Gemeinde, in der Ablehnung einig, so durfte hier bis auf weiteres der Gottesdienst nach der alten Art abgehalten werden. Mit diesen wollte man dann noch besonders reden. Die Regierung hatte alle Möglichkeiten ins Auge gefasst, liess aber durch ihre Boten auch deutlich zu verstehen geben, sie hoffe, dass es keine Neinsager geben werde. Man sieht, es handelte sich um keine Volksabstimmung im heutigen schweizerisch-demokratischen Sinne, um keinen Volksentscheid, von dessen Totalergebnis es abhing, ob nun das ganze Staatsgebiet gesamthaft reformiert werden sollte oder nicht. Es war ein Gesamtbekenntnis aller Volksteile, eines jeden an seiner Stelle, das die Regierung haben wollte. Es war eine Art Konfirmation des Bernervolkes, ebenso sehr politischen als religiösen Charakters. Wenn man dabei etwa an die gelenkten Volksabstimmungen unter den Diktaturen des zweiten Weltkrieges denkt, so sieht man doch sofort den Unterschied: das ganz andere Verantwortungsgefühl der bernischen Obrigkeit, den heiligen Ernst, die Geduld, mit der sie zuvor jahrelang das Volk aufgeklärt und vorbereitet hatte.

In diesem Zusammenhang der Dinge kamen die Langenthaler dazu, am Sankt Mathistage, Sonntag, den 23. Februar 1528 ihr Ja auszusprechen. Wo sie sich zu diesem Zwecke einzufinden hatten, wissen wir leider nicht. In Wangen? Wir können es nur vermuten.

Christian Erni (Bernische Aemterbefragungen 1495—1522, Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern 39. Band, 1. Heft, S. 10) meint, der Vogt habe die Versammlung «wahrscheinlich» auf die alte Dingstätte einberufen müssen. Ueber die Bedeutung des ganzen Vorgehens schreibt der Nämliche (S. 5): «Die Aemterbefragung, organisch als

Staatsnotwendigkeit entstanden, gehört ihrer politischen Funktion nach zur Staatswille... Bei Staatsgeschäften, wo es um das Schicksal Berns ging, und besonders, wo sich die Obrigkeit ihrer Untertanen versichern wollte, wurde Stadt und Land (so lautete die offizielle Bezeichnung für die bernischen Untertanen) um ihre Meinung befragt, so dass nun der Staatswille sich aus dem Willen der beiden Räte und dem von Stadt und Land bildete.»

Wir wissen auch nicht, ob die zur st. urbanischen Personal- und Eigenkirche in Langenthal gehörenden Langenthaler und Untersteckholzer an der Amtsgemeinde als besonderes Kirchspiel auftreten durften. Schwerlich. Sie gingen wohl eher mit den übrigen, nach Thunstetten genössigen Langenthalern. Wenn diese nicht etwa im Gegenteil die Gelegenheit benützten, um sich im Hinblick auf die «eigene» Kirche als eigene Kirchgemeinde aufzuspielen. Es wäre denkbar, dass Bern, wenn es damals für Langenthal schon vorhatte, was es bald nachher durchsetzte, eine solche Demonstration zugelassen hätte.

Jedenfalls war nun die Zeit gekommen, da die st. urbanische Kirche in Langenthal eine erhöhte Bedeutung, ihre volle Geltung erlangen sollte. Am 18. Januar 1528 war die Komthurei Thunstetten aufgehoben worden. Die Kirche Thunstetten nahm Bern zu eigenen Händen. Die Verpflichtung dieser Kirche gegenüber Langenthal aber gedachte es nicht zu übernehmen. Im Juli 1529 erhielt der Abt ein Schreiben des Inhalts (laut der Notiz im Ratsmanual vom 16. Juli), er habe den Langenthalern einen reformierten Pfarrer zu stellen. Oder aber, er möge ein anderes Verfahren vorschlagen, wobei er aber auf alle Fälle die Einkünfte des Klosters auf bernischem Boden für die Kosten, insbesondere für die Besoldung des Pfarrers, zur Verfügung stellen müsse.

Der Abt war nicht verpflichtet, Langenthal, abgesehen von der kleinen Ausnahme, kirchlich zu versorgen. St. Urban hatte ja bei seinen weitergehenden Ansprüchen immer vor Thunstetten zurücktreten müssen. Jetzt hätte sich das für den geistlichen Herrn auf der andern Glaubensseite günstig auswirken sollen. Aber die Berner rechneten wohl damit, dass er aus Rücksicht auf sein Zehnrecht sich der Zumutung unterziehen werde. War es übrigens nicht eine dem gesunden Menschenverstand einleuchtende, das überholte Herkommen beseitigende und schliesslich eine auch dem dauernden Nutzniesser gegenüber nicht unbillige Lösung?

Doch der Abt wehrte sich gegen das Ansinnen. Die von ihm in dieser Sache angerufene Regierung von Luzern machte Bern den Vorschlag, die

Erledigung derselben auf einen noch festzusetzenden Termin, an dem dann der Fall Langenthal zusammen mit dem Fall Roggwil behandelt werden sollte, zu verschieben. Wenn die Langenthaler nicht solange warten, sondern ihren Prädikanten sofort haben wollten, so sollten sie selber einen erwählen und bezahlen. Bern liess sich nichts vorschreiben, liess vielmehr den Abt wissen, wenn er bis zum Gallustag, dem 16. Oktober 1529 nicht für einen reformierten Geistlichen in Langenthal sorge, so werde es den gewünschten Prädikanten selber einsetzen und aus den Einkünften des Klosters auf Bernerboden bezahlen.

Höchst wahrscheinlich ist Langenthal wirklich auf diesem Wege noch im Laufe des Jahres 1529 zu seinem ersten reformierten Pfarrer gekommen. Beat Falkenberg, so hiess er nach Lohner. Als Beatus Falkenberger, vicarius in Thieracher(n), hatte er 1528 alle Schluss-Sätze unterschrieben. Im Juli 1530 teilten die Berner dem Abte kurzerhand mit, was er inskünftig dem Prädikanten von Langenthal an Besoldung zu entrichten habe, nämlich 50 Pfund an Geld, und zwar auf jede Fronfasten $12\frac{1}{2}$ Pfund, dazu 40 Viertel Korn und 40 Viertel Hafer nebst der Behausung. Was konnte der Abt anderes als sich unter Protest dem Zwange fügen?

Aber für die Langenthaler Pfarrherren sollte das Kapitel Besoldung auf lange hinaus nicht erfreulich klingen. Beat Falkenberg amtete nach Lohner nur bis 1533. Dann war es sein Nachfolger, der 1536 wegen ungenügender Belohnung seine Stelle schon wieder verliess.

Aber die Kirchgemeinde Langenthal bestand. Mit fester und sicherer Hand hatten die Herren von Bern wie im grossen so auch hier im kleinen dem Wirrwarr ein Ende gemacht, und sie liessen sich in dem, was sie für gut und gerecht hielten, durch keine noch so oft wiederholten, auf das bisherige Recht pochenden Einwände beirren. Die Johanniter, oft und gerne von den katholischen Orten an den Tagsatzungen unterstützt, fochten die Säkularisation ihrer Kommenden noch zwei Jahrhunderte lang an. Aber umsonst. Der bernische Staatswille hatte sich gerade auch an diesem Punkte beweisen und erproben wollen und blieb fest. Und dieser Staatswille war es, der zweifellos auch dem Gemeindewillen der Langenthaler zugutekam. Die Kirchgemeinde bedeutete eine Stärkung des Gemeindegedankens überhaupt. Die Langenthaler hatten bisher, vielleicht erst seit der Aufhebung der Kommende, einen gewissen, doch wohl nicht den ganzen Bestand an Gültbriefen, Rodeln und andern Dokumenten, die der Kirche von Thunstetten gehörten, in Verwahrung gehabt. Das alles wurde von ihnen erst im Jahre 1538 der

Kirchgemeinde Thunstetten ausgehändigt. Wenn in der Quittung steht, solches sei erfolgt, nachdem die gnädigen Herren uns und die von Langenthal, so zu Thunstetten kilchgenossen gsein, von einanderen desselbigen Kilchgangs halb gescheiden und getheilt, so brauchen wir deshalb nicht anzunehmen, die Trennung sei erst unmittelbar vorher förmlich ausgesprochen worden. Wohl aber dürften wir getrost sagen: Die Kirchgemeinde Langenthal ist im Jahrzehnt 1528—1538 entstanden.

Die Leute von Untersteckholz blieben natürlich bei der Kirche, zu der sie schon in katholischer Zeit gehört hatten, und die von Schoren brauchte man auch nicht erst zu fragen, wo sie kirchlich beheimatet sein wollten.

Die Reformation brachte Bern ein gutes Stück vorwärts auf dem Wege zu seiner Staatsform und Langenthal auf seinem Wege zur Gemeinde.

(Die obige Darstellung beruht in der Hauptsache auf der von Steck und Tobler herausgegebenen «Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation» und auf dem mit einem Literaturverzeichnis versehenen, auf dem Burgerarchiv aufbewahrten Manuskript des Verfassers über die kirchlichen Verhältnisse Langenthals bis zum Jahr 1538.)

II. St. Urban passt sich den neuen Verhältnissen an.

1. Es verschänzt seine wirtschaftliche Stellung

Die Urbarien von 1530 und 1562

Wenn man für die Zeit vor der Reformation von einem seelischen, durch die Glaubenseinheit genährten Vertrauensverhältnisse der Langenthaler zu St. Urban, von einem Zusammengehörigkeitsgefühl der beiden reden darf, so muss man ebenso sicher auch annehmen, dass dasselbe durch die Glaubens-Spaltung wesentlich gelitten habe. Was beide weiterhin zusammenband, das war jetzt — nur noch, immer noch, lange noch — die Grund-, Zehnt- und Gerichtsherrschaft des Abtes, ein rein rechtliches Verhältnis. Ganz ungeschlagen ging zum mindesten der Zehntherr aus der Kampfzeit nicht hervor. Er musste im Jahre 1530 den Langenthalern bedeutende Erleichterungen auf dem Heu- und Emdzehnten gewähren, die nur die Einleitung zu der völligen Preisgabe desselben bedeuten sollten, und den sog. Jung- (oder Blut-) und Kleinzehnten, d.h. den Zehnten vom Viehnachwuchs und vom Garten- und Büntengewächs, den Gespinstpflanzen, dem Obst, musste er schon damals gänzlich fahren lassen. Eine Stimme aus St. Urban

beklagt sich um eben diese Zeit bitter, wie die Langenthaler im Zusammenhang mit dem Glaubenswechsel die Zehnteneinzieher auf alle Arten hintergangen hätten. Es habe gar kein ansehen göttlicher forcht noch billigkeit mehr gegeben.

Diese Worte stehen in der Einleitung zu dem grossen Schriftwerke, das St. Urban unter dem frischen Eindrucke des wenn auch an und für sich geringfügigen, so doch grundsätzlich ernst zu nehmenden Einbruches in seine Rechte 1530 zur Verteidigung seiner Position in Langenthal zu erstellen für nötig fand. Wie wertvoll das Ganze war, das es vorsorglich zu sichern galt, das wird uns so recht bewusst, wenn wir uns die Zahlen ansehen, die Hans Wicki (Geschichte der Cist. Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation, S. 8) aus den Klosterrechnungen von 1527 zusammengestellt hat. Der Geldwert der aus den Langenthaler Bodenzinsen und Zehnten bezogenen Naturalien belief sich auf rund 2900 Pfund. (Kaufkraft des Pfundes 1550: 50 Fr.). Die Gesamteinnahmen des Klosters betrugten 4927 Pfund. Die Benediktinerabtei Engelberg hatte 1528 eine Gesamteinnahme von 3679 Pfund. Wenn St. Urban im 16. Jahrhundert zu den reichsten Gotteshäusern der Eidgenossenschaft gehörte, so verdankte es das zu einem schönen Teile seiner Machtstellung in Langenthal.

Urbarien, d.h. Verzeichnisse sämtlicher Bodenzinsen, hatte die Klosterverwaltung von St. Urban, der Praxis des Einzuges zuliebe und der rechtlichen Feststellung halber, schon früher erstellen lassen. Im Urbar von 1464 haben auch schon andere, die Zehnten und einzelne besondere Rechtsansprüche betreffende Eintragungen und Vermerke Platz gefunden, aber mehr beiläufig, unsystematisch. Diesmal aber ging man von vornherein auf eine planmässige und vollständige Dokumentation des ganzen verbleibenden Besitzes aus.

Im Mittelpunkt des ganzen Werkes steht das eigentliche, die neuen Abmachungen berücksichtigende und demgemäß zweckmässig erweiterte Urbar. Es ist erstellt auf der Grundlage des vorher an erster Stelle im Wortlaut mitgeteilten Abkommens, in dem die den Heuzechnten betreffenden Erleichterungen verurkundet sind: Die Befreiung einer grösseren Anzahl von Matten einer besonderen Kategorie, die bisher den Heuzechnten unter dem Namen des Holz- und Acherzechnten zu leisten gehabt hatten, von der Zehnfpflicht gegenüber St. Urban, das dafür von der ihm in letzter Zeit gründlich verleideten Haltung der Wuchertiere entbunden wurde, ferner die Umwandlung des Heuzechnten von den übrigen Matten in eine Geldleistung von

je drei Schilling pro Mannwerch. Diese Grundlage war praktischerweise ergänzt durch ein genaues Verzeichnis der ausgeschiedenen Matten. Unmittelbar auf das Urbar folgt ein Abschnitt mit ergänzenden und erläuternden Angaben: über die Besitzesverhältnisse am Riedhof und am Mooseggweiher und über die früher den Herren von Altishofen gehörenden Güter, über die Ehrschatzpflicht, über das Einverständnis Berns mit der st. urbanischen Praxis, für geschuldete Zinsen nur die Erblehengüter selber als Pfand anzunehmen. Ausführliche Abschnitte sind den Wäldern verschiedener Besitzesart und den Rechtsverhältnissen der Langeten gewidmet. Am Ende der Schriftenreihe steht die Kopie der anno 1413 verurkundeten, die Frevelgerichtsbarkeit in Langenthal regelnden Vereinbarung mit Bern. Eingeschoben in den Teil vor dem Urbar ist die ganze Zehntenverleihordnung St. Urbans für Langenthal. Eingeschoben in den Teil nach dem Urbar ist, was wir, in Hinsicht auf die spätere Anwendung des Ausdruckes, nur mit Vorbehalt den Twingrodel von 1530 nennen wollen, eine Darstellung von Twing und Bann, besser der ganzen niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, wie sie der Abtei von ihren Gründern her zugekommen und wie sie ihr dann von den Bernern herabgemindert worden war. Davon soll nachher im Zusammenhang mit den spätem Twingrödeln die Rede sein.

Das ganze opus war wirklich ein gut ausgedachtes und gut geschmiedetes Instrument für die Verteidigung der Rechtsstellung St. Urbans gegen künftige Angriffs- und Zugriffsgelüste der Langenthaler. Es ist bei den st. urbanischen Akten im St. A. Luzern aufbewahrt, das Original als Codex 18 a, eine Kopie als 18 b. Von früher her trägt das Sammelwerk noch die Registraturbezeichnung «Langenthalische Dokumenten 1530». Bleiben wir bei diesem Titel: Dokumente von 1530!

Das Urbar gibt dem, der es ganz vor sich hat, vielen Aufschluss über die Besitzesverhältnisse, aber auch viel Gelegenheit zum Rätseln besonders über die Oertlichkeiten. Die zu errechnenden rund 80 Schupposen verteilen sich auf eine viel weniger grosse Zahl von Besitzern. Es kommen viele halbe Schupposen vor. Mancher besitzt deren mehrere, mancher auch mehrere ganze und halbe. Einige besitzen dazu noch oder aber überhaupt nur einige oder mehrere Hofstätten, der Müller z.B. deren 4, Hans Mumandal in Uffhaben 3. Die Juchartenzahl des zu den Schupposen gehörenden Ackerlandes ist nicht angegeben, wohl aber, mit hinlänglich zweckdienlicher Bezeichnung der Lage, die Anzahl Mannwerch des noch mit dem Heuzechntengeld belasteten Mattlandes. Es sind im ganzen rund 300 Mannwerch, also nicht

einmal die Hälfte des gesamten Besitzes an Wiesen im weitesten Sinne, die Flecklein an den Waldrändern inbegriffen. Dafür handelte es sich um die besten Lagen, besonders die obern und niedern Matten. Anstatt im Durchschnitt von 3—4 Mannwerch verteilten sich die Matten durchaus unregelmässig in Zahlen zwischen 1 und 10 auf die einzelnen Schupposes. Ein Beispiel für die Belastung einer einzelnen Schuppose: Heinrich Hellmüller soll jährlich ab einer schuppose 1 malter roggen, 1 mütt dinckhell, 1 altz, 2 junge hüener, 20 eyer. Darzuo hatt er 2 mannwerch in den nideren matten. Hier haben wir den selteneren Fall, dass kein Geld entrichtet werden muss wie sonst in der Regel, und zwar meistens 4—9 Schilling. Niclaus Mumendal muss von der Schuppose, die er von der früiemess pfläger erkhaufft hat, nur einen Geldbetrag, 19 Schilling, bezahlen. Pantle Geisser gibt von einer Schuppose 1 Pfund und 3 Mütt Dinkel, Jacob Hertzog von 7 Mannwerch Sagenmatten 4 Pfund und 4 Schilling. Alles in allem: es äussert sich im Urbar von 1530 inbezug auf den Umfang und Inhalt und auf die Verteilung der Schupposes eine Mannigfaltigkeit, die weit entfernt ist von jeder vielleicht überhaupt überschätzten Gleichförmigkeit.

Die im Urbar enthaltenen Geschlechtsnamen: Bosshart, Bürcher, Christen, Cläfinger, Eychler, Geisser, Gerwer, Graff, Hellmüller, Hertzog, Hoffmeyer, Hünig, Jost, Koler, Liriman, Mumendal, Mäder (Meder), Müller (er sitzt auf der Mühle), Nüchum, Ratissberg, Steiner, Schmid, Schmidle, Wächle (Wächli), Wackerwald, Wal, Wipff, Wigerman, Wäber, Zuber. Das Urbar von 1530 ist nicht nur das beweiskräftige Dokumentar einer sich verschanzenden Grossbesitzesmacht, es ist für uns auch das lehrreiche Bilderbuch einer bunten, zäh sich durchsetzenden Kleinbesitzes-Welt.

Das nächste Urbar stammt aus dem Jahre 1562 (Cod. 14). An neuen Geschlechtsnamen treten darin auf: Jenntzer, Cunratt, Knüwbüler, Wittling.

Schupposes lassen sich nur noch 70 errechnen. Es scheinen sich einige auf nicht mehr erkennbare Art aufgelöst zu haben. Sind sie stückweise, z.B. durch Erbschaft, an andere Schupposes gekommen? Aber liess St. Urban solche Veränderungen zu? Bemerkungen wie diese: «Dorgegen zinsent nachvolgende personen in dise schuppose wider inhin» können auch so verstanden werden, dass unter irgend einem Erwerbstitel von einem andern bewirtschaftete Stücke bei der Stammschuppose verzinst werden mussten. Es müsste für die vorher angedeutete Vermutung schon angenommen werden,

dass, wenn z.B. ein Besitzer erbenlos starb, für einen Gesamtkauf niemand zu finden war. Oder steht die Erscheinung etwa auch im Zusammenhang mit dem Brand von 1542? Auf alle Fälle müssen wir den beginnenden Zersetzungsprozess des alten Schupposenbestandes feststellen. Je verworrenener die Besitzesverhältnisse bereits geworden sind, desto mehr Mühe gibt sich das Urbar, sie übersichtlich und genau zu beschreiben, auf die Art, wie sie das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Hanns Kleffinger gibt jerlichs zinsz ab einer schupposzen an Pfenningen 9 Schilling, an roggen 5 mütt, an dinkel 2 mütt, an hünren 1 altz, 2 junge, an eyren 20. Und ghören zuo diser schuppossen nachvolgende stück und gütter:

An matten:

Item 8 manwerch matten ob dem dorff Langenthon gelegen, stost einthalb an Burkhard Wackerwaldz matten, zum andern an Uli Hünigs mattten.

Item 1 manwerch matt im Keltpach, stost einthalb an Heini Bosherz matten, zum andern an Klosterweg.

Item ½ manwerch matten an der Güllen gelegen, stost einthalb an die landstrasz, zum andern an Niclaus Muomentalers acher.

Item ½ manwerch matten zwüschen dem mosz und dem holz gelegen.

Item ½ manwerch matt, gat die strasz dorüber, stost einthalb an Hans Muomentalers matten, zum andern an Thoma Hünigs matten.

Uff Gurtenen veldt an achren:

Item 1 Juchertten, stost einthalb an Anndres Muomenthalers acher, zum anderen gadt die strasz in das Murgenthal dorüber.

Item 1 Juchertten uff der Güllen, stost einthalb an Jacob Wypffs acher, zum andren an Hans Muomenthalers acher.

Item ½ Juchertten hinder der Güllen gelegen, stost einthalb an das holz, zum andren an Ruodi Geiszers acher.

Item ½ Juchertten uff Güllen gelegen, stost einthalb an Immer Wittlings acher, zum andren an Hans Geiszers acher.

Item 1 Juchertten uff Güllen, stost einthalb an Thoma Hertzogs acher, zum andren an Burkartt Wackerwaldz acher.

Uff Hopfferenveld:

Item 1 J., stost einthalb an Uli Hünigs acher, zum andren an Heini Lirimans acher.

Uff dem Crütz veld:

Item 1 J. stost einthalb an Kleffingers hofstatt, zum andren an Hans Hertzogs acher.

Item 1 J., stost einthalb an Jacob Wipffen acher, zum andren an Andres Muomentalers acher.

Item 1 J. bim Thennli, stost einthalb an Hans Hertzogs acher, zum andren an das holtz.

Item 1 j., am Kilchweg gelegen, stost einthalb an Hans Muomentalers desz pfister acher, zum andren an Urs Hertzogs acher.

Item 1 pletzlin am wyszberg am Buochreyn.

Uff dem veld am Hinderberg:

Item ½ j., stost einthalb an Andres Muomentalers acher, zum andren an Peter Wyermans acher.

Item 1½ J., stost einthalb an Hansz Gerwers acher, zum andren an das holtz.

Item 1 kleine halb J., stost einthalb an Churtzens (Chuntzens?) holtzmat-ten, zum andren an Hans Steiners acher.

Item ½ acher, stost einthalb an Niclaus Muomentales wyger, zum andern an Peter Kolers acher.

Item ½ J. acher, stost einthalb an die strasz, die gan St. Urban gadt, zum andern an Peter Kolers acher.

Darnach zinsendt nachvolgentt personen dagegen in dise schuoposz (Name ist nicht hingesetzt) an dinckel 6 mäsz ab siner matten nebent dem mosz und zwüschen dem Wyszberg gelegen. Thoma Mäder gibt jerlich ab siner hostatt an dinckel 4 mäsz.

Umständlich, aber — für damals — zweckmässig und deutlich genug. Heute bekommen wir mindestens noch einen Begriff von der Verteilung der ungleich grossen, aber allesamt kleinen Bauernwesen auf die drei (in 4 Fel-dern liegenden) Zelgen. Hans Kleffinger besass im ganzen 10½ Mannwerk Matten und 13 Jucharten Ackerland. Manche hatten neben 3—5 Mannwerch Matten etwa 7—15 Jucharten Aecker. Das Verhältnis variiert auf alle Arten. Neben 2 Mannwerch Matten kommen 18 Jucharten Ackerland vor. Die normale Grösse der Schupposen war wohl nur noch selten erhalten. Wenn es sie überhaupt jemals gegeben hatte, mögen es schätzungsweise 10—12 Jucharten Ackerland und 5—8 Mannwerch Matten gewesen sein. Das Urbar erfasst diese letztgenannten bewusst nur teilweise, nur soweit sie das Heugeld schuldeten.

2. Der Seemannsche Twing-Rodel

(Staatsarchiv Luzern, Akten St. Urban, Urk. fasc. 28, No. 93)

Zum Seemannschen T. R. vgl.:

1. Karl Geiser, *Langenthal unter St. Urban*, S. 32 ff.
2. Hans Wicki, *Geschichte der C. A. St. Urban 1500—1550*, S. 92—98.

Sich gegen weitere Einbusse zu wehren, den alten Bestand und die alte Ordnung möglichst genau festzustellen, um beides besser sicherstellen zu können, das war begreiflicherweise die erste Reaktion St. Urbans auf die für es selber unerfreulichen Vorgänge in Langenthal gewesen. An der Spitze des Klosters stand von 1525 bis 1534 Abt Walther Töry, ein gebürtiger Stadtberner und ein begeisterter Humanist (Wicki S. 135). Es entsprach nicht nur seinem persönlichen Wesen, sondern es war eigentliche diplomatische Klugheit, dass er sich während der Auseinandersetzung nicht laut und herausfordernd benommen hatte, um sich schliesslich ohne grossen Verlust auf eine starke Defensivstellung zurückziehen zu können. Tatkräftig stand ihm dabei zur Seite der Prior Sebastian Seemann, der dann sein Nachfolger wurde. Seinem schon vielfach bewährten Ordnungswillen ist jedenfalls auch die Anlage des Urbars von 1530 und des ganzen dazu gehörenden Apparates zu verdanken. Aber er war dann als Abt einsichtig genug, um zugunsten des Verhältnisses zu Langenthal noch Besseres zu tun, als es einseitige Schutzmassnahmen erreichen konnten.

Ist der Apparat von 1530 nämlich ganz und gar den Bedürfnissen St. Urbans selber entsprungen und ausschliesslich in den Dienst der eigenen Interessen gestellt, so ist eine andere Schöpfung Sebastian Seemanns, die nun aber in seine Amtszeit als Abt, also in die Jahre 1534—1551, fällt, in erster Linie den Bedürfnissen des Dorfes gewidmet, will aber, indem sie hier, im Herrschgebiet, Ordnung stiftet, eben doch auch wieder die Machtstellung des Klosters sichern helfen. Es handelt sich um ein Statut, das als Twingrodel des Dorfs und Gerichts Langenthal überschrieben ist. Es hat einen ganz andern Inhalt als das Urbar- und Dokumentenbuch von 1530. Jener befasst sich nur am Schlusse noch mit dem gerichtsherrlichen Verhältnis zwischen St. Urban und Bern; und zwar, indem es den Wortlaut des 1413 zwischen beiden abgeschlossenen Vertrages in einer Abschrift festhält. Der Seemannsche Twingrodel hingegen, wie wir ihn mit Karl Geiser kurzerhand nennen wollen, ist ein Ausfluss des twingherrlichen Verhältnisses zwischen St. Urban und Langenthal. Hier hat die bei uns dann auf die

Dauer gültig bleibende Auffassung des Ausdruckes Twingrodel ihren Ursprung. Anderortes hätte man dafür vielleicht Öffnung gesagt. Karl Geiser erblickt in ihm eine Art Handveste aus dem Rechtskreise des Hofrechtes. Hans Wicki charakterisiert ihn als «das erste grundherrschaftliche Gesetzbuch St. Urbans» und redet an einer andern Stelle von der «ersten Niederschrift der st. urbanischen Grundherrschaftsverfassung für den Twing Langenthal». Man könnte auch einfach von einer Dorf- oder schon Gemeindeordnung reden.

Der Seemannsche Twingrodel ist sicher nicht nur durch grundherrliches Diktat zustandegekommen, sondern auch unter Mitsprache der Dorfgenossen. Er wollte herkömmliche alte Ordnung verbindlich festhalten und notwendige neue Ordnung verbindlich begründen. Besonders inbezug auf den zweiten Teil verstand sich der kluge Abt sicher dazu, auf das, was er von Langenthal her in den verschiedensten Ausdrucksweisen vernahm, ob es nun Geschimpf, Klage, Begehren, Anruf oder Antwort war, zu hören.

Bei den Dorfgenossen von Langenthal war offenbar seit geraumer Zeit nicht mehr alles ganz im Geleise. Es hatte sich an ihrer Zusammensetzung allmählich einiges geändert. Sie waren schon lange nicht mehr eine blosse Vielfalt von lauter Erblehenbesitzern, sondern da waren auch Handwerker, Arme schlechthin (im Hauptberuf) und Tauner, welche alle zusammen man nachher unter dem zuletzt angeführten Namen als besonderen Stand betrachtete. Mit der Zeit waren sie zahlreicher geworden und wollten wahrscheinlich zuviel mitreden. Das dörfliche Zusammenspiel begann darunter zu leiden. Dieser Vorgang von innen her wurde in der letzten Zeit verstärkt durch den Zuzug von aussen her. Der Bestand der schweizerischen Bevölkerung war überhaupt in eine gewisse Bewegung geraten. Die Reisläuferei hatte Mangel an Arbeitskräften verursacht, und dieser vermochte Fremde aus Schwaben, Savoyen, Piemont anzulocken. Ob Langenthal von dieser Einwanderung auch betroffen wurde, wissen wir leider nicht. Aber um das Dorf aus seinem Gleichgewicht zu bringen und den Dorffrieden zu beeinträchtigen, genügte es, wenn einige Auswärtige aus der engern, und weitern Nachbarschaft, die man vielleicht ganz gerne hatte kommen sehen, weil man sie irgendwie nötig hatte, als Niedergelassene dann auch etwas bedeuten wollten. Gerade in solchen Fällen, aber auch sonst, war es für die Dorfbehörden, Ammann, Bannwart und Vier, wahrscheinlich oft sehr schwer, es den Dorfgenossen recht zu machen.

In all diese Verhältnisse greift nun der Seemannsche Twingrodel ordnend ein. Er unterscheidet zunächst einmal zwei Arten von Gemeindeversammlungen, sei es nun, dass er damit bereits übliche Praxis bestätigt oder aber, was eher zuzutreffen scheint, einem neuen Bedürfnis mit einer neuen Einrichtung entgegenkommt. Er berücksichtigt dabei die Tatsache, dass es eben im Dorfe zwei Arten von Bewohnern gab: Erblehenbesitzer und Nichterblehenbesitzer. Demgemäß gab es auch zweierlei Gemeinden, d.h. Gemeindeversammlungen :

1. Die sog. Härdgemeinde (wie sie mindestens später hiess). Hier besammelten sich jeweilen nur die Mitglieder der Pursami, die Erblehenbauern, um Fragen zu behandeln, die nur sie und ihre Güter angingen.
2. Die sog. Ganze Gemeinde. Hier hatten auch die andern eingeborenen «Dorf-Kinder» Zutritt. Es gab Fragen, die auch sie angingen, und in denen man sich von der ganzen Gemeinde aus an den Abt oder an Bern wenden musste. Es gab auch Wahlen, an denen sich alle beteiligen durften.

Der Twingrodel regelte sodann die Pflichten und Befugnisse des Ammanns, des Bannwarts und der Vier, und zwar dadurch, dass er den Wortlaut des von jedem Einzelnen zu leistenden eidlichen Gelübdes festsetzte. (Vgl. Hans Wicki, Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation, S. 92—98).

Ganz aus dem Denken und Wollen der Langenthaler heraus scheinen alle die Vorschriften und Bedingungen des Twingrodes, die sich auf die Niederlassung beziehen, geflossen zu sein. Wer ins Dorf einziehen wollte, musste ausschliesslich zuhanden der Dorfgenossen (oder zur Hauptsache vielleicht nur der Pursami?), aber keineswegs etwa auch zuhanden von St. Urban oder Bern, eine Niederlassungsgebühr, wie sie von der Regierung gestattet war, ein sog. Einzugsgeld entrichten: 20 Pfund, dazu einen silbernen Becher oder 6 Gulden für die Gemeinde. Vorher musste er aber ein Erblehen oder mindestens, kauf- oder lehenweise, ein Haus erworben haben. War ihm eines angeboten, so hatten die Dorfgenossen und die Gemeinde zuerst das Zugrecht, d.h. das Vorerwerbsrecht. War diese Klippe umgangen, so musste der kauflustige Auswärtige, wohlversehen mit vollgültigen Ausweisen über seine Herkunft und seinen Leumund, sich den versammelten Erblehenbesitzern vorstellen. Diese entschieden über sein Gesuch. Erst jetzt wurde, günstigenfalls, der Kauf perfekt, der «Neue» in den Dorfverband aufgenommen.

Er hatte nun seinen Anteil an der Allmendnutzung. War einer nun völlig gleichberechtigt mit den alteingesessenen Erblehenbauern? Es dünkt uns, durch den Erwerb eines ganzen Erblehens hätte einer auch Anspruch auf die ganze Allmendbenützung bekommen sollen. Auffälliger- und bezeichnenderweise bestimmt aber der Twingrodel, dass ein Neuaufgenommener nur zwei Kühe, ein Ross und vier Schweine auf die Allmend treiben dürfe. Auch am Vermögen der Pursamigemeinde bekam er keinen Anteil. Die Neigung, die Zugezogenen zurückzubinden, lässt sich nicht leugnen. Dass das Verfahren sich auf die Dauer bei jedem bewährte, ist schwer zu glauben. Aber dem Zuzug und seinen unerwünschten Folgen für den dem einzelnen Alt-eingesessenen zufließenden Nutzen aus der Allmend waren Schranken gesetzt.

Der Seemannsche Twingrodel bedeutet ohne Zweifel einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Gemeinde. Es offenbart sich darin ein kräftiger Wille zur klaren Organisation. Treibende Kraft ist dabei freilich nicht das Gefühl für das Wohl der Gesamtheit aller Dorfgenossen, sondern das des Eigennutzes, freilich des Gesamt-Eigennutzes der durch den Gemeindebesitz zusammengehaltenen Mehrheit (Kollektivegoismus des Interessenverbandes). Der Charakter der ständigen Nutzungsgemeinde beginnt sich auszubilden. Es tritt dabei eine deutliche Zwiespältigkeit zutage, die auf lange hinaus nicht zu überwinden sein wird: das (freilich bereits ineinander greifende) Nebeneinander von Pursami oder Härdgemeinde und Ganzer Gemeinde. Die erste war eine Realgemeinde, bei welcher die Zugehörigkeit auf dem Grundbesitz beruhte, also rein dinglicher Natur war. Bei der zweiten gab es auch eine Zugehörigkeit ohne Grundbesitz, also bloss persönlicher Natur. Der Zusammenhalt kam zur Hauptsache von der Realgemeinde her. Die Ganze Gemeinde schloss freilich die vorwärtsweisende Idee in sich, war aber mit dem zurückhaltenden Gewicht der Pursami, der Erblehenbesitzer, belastet.

Der Seemannsche Twingrodel ist die Grundlage der alten Gemeindeordnung, wie sie sich in den nächsten 150 Jahren entwickelte und bis zur französischen Revolution und darüber hinaus zu halten vermochte. Sein Schöpfer hatte nicht versäumt, dafür zu sorgen, dass er sich den Langenthalern einprägte. Er sollte ihnen jedes Jahr einmal an der Gemeindeversammlung vorgelesen werden. Das war schon ein Stück Erziehung zu einer Art Vorläufer des heutigen selbstbewussten Gemeindebürgers.

III. Chronikalisches

In die Amtszeit des Abtes Sebastian Seemann fällt auch der grosse Dorfbrand von 1542.

«Do man zalt nach Christi geburtt thusent fünffhundert viertzig und zwöy jar, uff samstag, dem achtzächenden tag mertzens, entzwüschen 10 und 11 imm tag, ist ein schnäll grosz für unversächlich uffgangen (hie zu Langenthal jedermann erschröcklich) inn Peter Lyrimans husz, amm bach nechst ob der Schmitten stande, welches für der nidere wind (starck wäyende) getrybe usz eim husz inns anderr, also das in kurtzer yl, innerthalb zwöyen stunden verbrunnen sind 29 säszhäuser, 9 spycher, und zwo grosz schürenn. Hiezwünschen sind harzuo kummen der erwirdig herr abt zuo sannt Urban mit sinen coventt brüdernn rydtent und louffent mit iren eymmernn, die lieben und trüwen nachpuren von Lotzwyl mann und wyb, die von Madisswil, Bleichenbach, Thörigen, Buchsy, Thunstetten, Bützberg, Arwangen, Wynouw, Roggwyl, Nider Bypp, Zofingen, Ussemm Wyl, Rüttschelen, Ludlygen (deren ettlich ire pflüg uffen achernn lassen stan und zum für glüffen), dholzmeyer und ander vyl hilffrych lieb nachpuren, die all ir best gethan, und ir dapffere mannheit mit werren und löschen in diser brunst erwysen hand, des wir und unnsere nachkummen inen und iren nachkummen billich lob und danck sagen, ouch umb sy trüwlich verdienen sönd. Dann wo sy nit gsin, war in der nocht zuo psorgen, das gantz dorff wäre verbrunnen etc.»

Der Rodel, aus dem diese Erzählung stammt, gibt genaue Auskunft über die von allen Seiten, aus der bernischen, luzernischen, solothurnischen Nachbarschaft, von St. Urban und der Stadt Bern, aber auch von Brugg und von Freiburg geleistete Hilfe und über die sorgfältige Verteilung und Verwendung all der Gaben an Lebensmitteln, Holz und anderm Baubedarf und in Geld. Schon im April und Mai wurde wieder aufgerichtet. Als zuletzt, am 16. Mai, das weisse Krüz an die Reihe kam, halfen dabei auch 100 Mann aus Stadt und Amt Aarburg. Der Rodel berichtet, dass im ganzen 24 Häuser neu wiedererstanden.

Nicht umsonst hatten die gnädigen Herren ihre Abgeordneten beauftragt, den Langenthalern zugleich mit der Beisteuer von hundert Gulden die Weisung zu übermitteln, ettlich hoffstett dännen zthun uff dz die hüser dister wytter von ein andren kämend. Eine unparteiische Kommission hatte

die Sache in Ordnung bringen müssen. Die Boten von Bern hatten auch geraten, nit gross baläst zmachen, sunder zylige zimliche hüser, womöglich mit Ziegeldächern. Waren im Frühling des Unglücksjahres das Kreuz und der Löwen mitabgebrannt, so kam im Herbst noch der Bären mitsamt zwei Nachbarhäusern dazu.

Der Dorfbrand von 1542! Das ist eine blosse Chroniknotiz. Aber der Leser wird sie von selber in den Zusammenhang rücken, der uns immer besonders wichtig ist: die Entwicklung des Gemeindegedankens. Das Unglück hat vielleicht die darin schlummernden edlen Triebkräfte zu stärken vermocht.

Und wenn wir uns nun im Folgenden erst recht darauf beschränken, die sich uns noch darbietenden vereinzelten Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert einfach chronikmässig aneinanderzureihen, so wird ihnen der Leser wie leicht mehr zu entnehmen vermögen, als wir ihm mit unsren Bemerkungen dazu bieten können.

1538. Dezember: Tagsatzung in Willisau. Bern lässt durch seine Boten mitteilen, dass es die Bussen für Einschläge auf der Allmend in Roggwil, Wynau und Langenthal für sich beanspruche. Es berief sich dabei auf die Vereinbarung von 1413, die es sehr willkürlich auslegte. St. Urban hatte unzweifelhaft bessere Rechtstitel. Aber was half es ihm! Diese Erfahrung trug sicher dazu bei, dass Abt Seemann den Twingrodel erstellen liess.

1545. Die Regierungen von Bern und Luzern sehen sich zu einem Notenaustausch veranlasst wegen der Besoldung des Prädikanten von Langenthal. Dieser hat sich in Bern beklagt, das zu seinem Corpus, seiner Pfründe gehörende Getreide werde ihm in geringer Qualität und in schlechtem Zustand geliefert. Bern ersucht den Abt um Abhilfe, sonst werde es dafür sorgen, dass dem Prädikanten gutes Korn verabfolgt werde, nämlich aus dem st. urbanischen Zehnten. Luzern legt sich ins Mittel, um ein rasches und scharfes Vorgehen Berns zu verhindern. (St. Arch. Luzern, Akten Bern, Schachtel 174, Stifte und Klöster.)

1551. Zu Fasnachten. Schultheiss und Rat von Burgdorf verkaufen den Wald, das Burgdorffholz genannt, den sie seinerzeit durch den Ankauf der Herrschaft Gutenburg von dem Freiherrn Thüring von Aarburg miterwor-

ben hatten, um 80 Gulden bernischer Währung den Langenthalern. Der Wald, heisst es in der Urkunde BA (= Burgerarchiv) No. 11, stosse oben und unten an die Hölzer der Stadt Bern und auf einer Seite an das Adelmännli, welches, wie zu erwähnen nicht versäumt wird, bereits den Langenthalern gehöre. Wir erinnern uns an den Entscheid von 1485. Durch das Burgdorfholz ging der Weg nach dem Riedhof. Der Gemeinde war wieder ein schöner Schritt auf dem Wege zu einem zusammenhängenden Waldbesitz gelungen. An dem «frei, ledig, eigen» der Urkunde gab es nichts zu mäkeln und zu räkeln. Eine Tatsache, die sich für das Bestreben der Langenthaler, der Lösung dieser Besitzesformel in Hinsicht auf ihren ganzen bisherigen hoffentlich noch wachsenden Waldbesitz zum Siege zu verhelfen, nur günstig auswirken konnte.

Der Käufer ist in der Urkunde betitelt das eine Mal als ersame gemeine pursame unnd nachpurschafft des ganntzen dorffs zuo Lanngennthal, nachher als gantze gmeind und nachpurschafft zuo L.

Wir müssen uns fragen, was unter Ganzer Gemeinde hier zu verstehen ist, da ja der Ausdruck im Seemannschen Twingrodel eine besondere Bedeutung hat. Er bezeichnet dort eine «Gemeinde», an welcher, sei es nun an ihrem dauernden Bestände oder nur an ihren Versammlungen, noch andere teilnahmen als nur die Erblehenbauern. Aber nur diese besitzen als Genossenschaft ein Vermögen, mit dem man z.B. einen Wald kaufen kann. Von diesem Vermögen schlossen sie die gegen ein Einzugsgeld Neuaufzunehmenden von vornehmerein aus. Sollten sie da anno 1551 gewillt gewesen sein, sonst jemand ausserhalb ihres Kreises als Mitteilhaber zu betrachten? Schwerlich. «Ganze Gemeinde» ist im Seemannschen Twingrodel vor allem ein vorläufiger Organisationsbegriff. Er bezeichnet nur eine andere Auftretensform einer und derselben zur Hauptsache aus der gleichen Substanz bestehenden Gemeinde. Diese Substanz bildeten die Erblehenbauern mit ihrer Zusammengehörigkeit dinglicher Natur auf Grund des die Allmendnutzung einschliessenden Güterbesitzes. Die Ganze Gemeinde kam bloss dadurch zustande, dass hier die vollwertigen Dorfgenossen ein Anhängsel dulden mussten, welches auch eine bloss persönliche Zugehörigkeit zur Dorfgenossenschaft darstellte und ermöglichte. Aber sie selber als Ganzes beruhte nicht auf dem Prinzip der persönlichen Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit, war von ihm noch keineswegs durchdrungen, sondern höchstens berührt. Kurz, es war nicht eine Ganze Gemeinde im Unter-

schiede zu den Erblehenbauern, die 1551 das Burgdorfholz kaufte, sondern die Erblehenbauern selber betrachteten sich als Ganze Gemeinde und machten sie zur Hauptsache auch wirklich aus.

Um eine Grundlage für das bessere Verständnis der spätem Gestaltung des Waldbesitzes zu gewinnen, ist es gut, sich die Verhältnisse, wie sie sich bis zu diesem Kaufe von 1551 herausgebildet hatten, klar zu machen.

Es gab also

I. Wälder, die der Stadt Bern gehörten.

II. Allmendwälder, und zwar

1. Solche, die nach dem Zeugnis von St. Urban selbst von jeher zu den Erblehen gelegt waren und zusammen mit dem waldlosen Weideland die Allmend ausmachten: Greppen, Erlihalden, Aspi, Schwendi, Hinterberg, Eichholz, in Betten, Lütisholz. St. Urban hatte hier immer nur das Obereigentum beansprucht.
2. Solche, die ursprünglich sog. Partikularwälder St. Urbans gewesen waren: Ratisegg und Hochhärdli (= Bohärdli), Niederhard und Oberhard, Georgenholz, Wischberg, Adelmännli. — Das Urbar von 1530 bemüht sich, zu zeigen, dass und auf welche Weise diese Wälder einer wie der andere dem Kloster als Sondereigen ohne Zusammenhang mit den Erblehengütern zugefallen seien. St. Urban habe seinerzeit aus Güte den Langenthalern die Nutzung darin gewährt. Daraus hätten sie ein Gewohnheitsrecht gemacht und schliesslich habe ihnen Bern diese Sonderwälder tatsächlich kurzerhand zugesprochen. Das Urbar meint mit dieser betrüblichen Feststellung den Entscheid von 1485, wonach alle Wälder diesseits des Brüggelins (über die Langeten, südlich der Kalten Herberge, an der Strasse nach Roggwil-Dorf) zu den Gütern in Langenthal gehören sollten, insbesondere auch die Hard und das Adelmännli. St. Urban besass also 1551 auch hier nur noch das Obereigentum. Eine Mitnutzung in bestimmten Notfällen musste es von den Langenthalern sich erst erbitten. Eine Erhöhung des Bodenzinses kam nicht in Frage.

III. Wälder im Eigenbesitz der Pursami:

1. Der Riedhof, nach der Auffassung der Langenthaler als frei ledig eigen, zur Entschädigung für den Moosweiher von St. Urban erworben.

2. Das Burgdorfholz, unzweifelhaft frei ledig eigen im vollen Sinne. Man kann es sich schon zum voraus denken, dass gerade so, wie das Begehrten der Erblehenbauern sich erfolgreich auf die Sonderwälder St. Urbans gerichtet hatte, früher oder später das Begehrten einer irgendwie erweiterten Gemeinde sich auf den gesamten Waldbesitz der Pursami richten werde, ohne lange auf die Grenzen der Besitzesart zu achten. Diese Grenzen liessen sich ja so leicht verwischen.

Aber vorläufig, jetzt anno 1551, gab es noch keine gefährliche «erweiterte» Gemeinde. Die Ganze Gemeinde des Seemannschen Twingrodes, zunächst ein blosser Ausdruck des Willens zur Ordnung, war höchstens eine Andeutung dafür. Vielleicht aber doch schon für den und jenen Tauner eine Parole und ein Widerspruch gegen die Auffassung der Erblehenbauern, welche die Ganze Gemeinde kurzweg mit der Pursami identifizierten.

(B. A. Urk. No. 11; — In der Urk. No. 12 von 1554: einmal Bursami, das andremal bursami und gemeind, deutlich im Sinne von gebursami = Gemeinde.)

1554. 10. August. Die Marche zwischen Langenthal und Roggwil wird festgelegt. 1485 war ja, zwecks Zuweisung der Wälder, bloss ein einzelner Punkt fixiert worden, das uns bekannte Brügglin. Nun war schon lange Zank wegen der bisherigen Grenzzeichen (zile, lachlen und marchen). Diese beruhten nur auf einem Gewohnheitsrecht: sie standen da «bi einer landsgwerd, dryen (= 3) oder mehr. Für eine Landsgwerd (= Verjährung) brauchte es wahrscheinlich 10 Jahre.

Jetzt gibt es einen Augenschein mit dem Landvogt Caspar Rantz von Wangen und zwei Ratsherren von Bern. Die alten Briefe werden vorgelegt. Dann entscheiden die Drei über die March vom Brüggli über das Bohärdli bis zum Adelmännli und zum Brüggli am Klosterweg, d.h. wohl bis zum Rickenbach, welcher von dort an die Grenze bildete bis zur Schwendimatten, dem Punkte, wo die dem andern Teile geltenden, früheren Marchbeschreibungen einsetzten. (Urk. No. 12).

Die Grenzziehung gegenüber den Twingen anderer Herren hatte St. Urban schon lange vollzogen und 1530 schriftlich niedergelegt. Gegenüber den eigenen Höfen Schoren, Steckholz, Roggwil war das für St. Urban praktisch nicht nötig gewesen. Seitdem Roggwil und Langenthal nicht mehr nur st. urbanische, sondern auch bernische Gerichte waren, und besonders seitdem beide begonnen hatten, Gemeindecharakter anzunehmen, musste von

Bern und von den beiden Gemeinden aus das Fehlen sicherer Marchen als Mangel empfunden werden. Es waren also zile, lachlen und marchen zustandegekommen. Aber die Roggwiler waren, wie sie 1554 erklärten, niemals damit einverstanden gewesen, während die Langenthaler gleichzeitig die Bestätigung der alten Zeichen begehrten. So kam es zu dem Entscheid von 1554. Erst jetzt grenzte sich also, was von innen heraus eine Gemeinde werden wollte, endgültig auch gegen aussen hin ab (nur gegen Schoren nicht, und das sollte sich rächen).

1571. 15. März. Schultheiss und Rat der Stadt Bern bewilligen dem Ammann und der Ganzen Gemeinde von Langenthal zwen fry jarmärckt fürhin ... nämlich den einen acht tag vor pfingsten unnd den annderen vierzächen tag nach martini (BA Urk. No. 18).

1558. Dezember: Innerhalb eines die Grafschaft Wangen umfassenden Verzeichnisses sind die Namen der Inhaber und Besitzer der «Härdstatten» des Dorfes und Gerichtes Langenthal enthalten. Es sind im ganzen 101. Schoren, sowie Ober- und Untersteckholz sind im Gerichte inbegriffen. Wir kürzen für die Liste ab: G. = Geysser, H. = Hünig, M. = Muomenthaler, Hz. = Hertzog.

Bannthli G.	Petter M.
Rudi G.	Petter Choler
Hans Fuchsman	Peter Wygerman
Frydli G.	Jacob Steiner
Hanns H.	Melchior Wygerman
Peter G.	Bläsy Wagner
Hanns M.	Heini M.
Bernnhartt Cuonrat	Claus Lettner
Jörg Wyttlig	Niclaus M.
Hanns Choler	Jacob Wypf
Hanns Cholner (?)	Michel M.
Hanns Hoffmeyer	Imer Wyttling
Hanns Fuchsman	Heini Mäder
Burckhart Wackerwald	Peter M.
Bernhartt G.	Hans Buoher
Frydli Gygenberg	Thomma Claus
Thöny H.	Heini Bircher (Bürcher)
Thommen Thurnher	Hanns Bott
Heini Lyrenman	Bläsi Herisperg

Hanns Steinmar	Hans Schärer
Heinrich Hz.	Thoma H.
Ullrich Mäder	Hanns Hz.
Sebastian Jäntzer	Niclaus Graff
Alexander Nüwkom	Jacob M.
Hanns Eychler	Hanns Schmyd
Hanns Hz.	Hanns Mäder
Hanns Hz.	Rudolff Hagman
Durs Hz.	Hanns Gylami
Hanns Hz.	Alexander Mäder
Uolli H.	Hanns G.
Heinrich Hz.	Bernhartt Hz.
Andres Schmid	Niclaus Hz.
Heini Schmid	Sebastian Hz.
Lorentz Zimmermann	Hanns Grogg
Andres M.	Peter Grogg
Hans Kläffiger	Hanns Bösinger
Hans M.	Jost Bösinger
Hans Kläffiger	Ulli Jufer
Hanns Gärber	Jacob Cunratt
Hanns Gärber	Petter Cunratt
Hanns Wypff	Offimia Lysy (= Euphemia)
Hanns H.	Hanns Lysy
Wolfgang Steiner	Petter Lysy
Melchior Khnübller	Stäffan Lysy
Jörg Bracher	Hanns Blunttschi
Hämme Stampfle	Hanns Jäntzer
Peter Lyrenman	Ulli Zinckh
Claus M.	Marti Zinckh
Hanns Bosshartt	Hans Hz.

Auch dem, der diese Liste etwa mit dem Urbar von 1562 vergleicht, bleibt vieles darin rätselhaft. Aber sie vermag doch auch, für sich allein, jedem Leser einiges zu sagen. —

Von all den blossen und blassen Namen sind es zum Troste immerhin ihrer vier, deren Träger uns in einer (ohne Beihilfe eines Notars freilich nicht leicht verständlichen) Urkunde des Jahres 1558 etwas deutlicher vor Augen treten.

1558. VHI. 24 (sanct Bartholomeus tag)

Wolfgang Steiner, rechter houptschuldner, Hans Gärwer der weybel, Uolrich Hünig, wirt zum wyssen krütz, Hans Mumenthaler der jung Müller, all vier zuo Langenthal wonhaft, und Chrisostimus Linsy im Stäckholtz, ouch im gricht L. gesessen, als Mitgülten, verkaufen um 200 Pfund Pfennige Berner Währung an Schultheiss und Rat in Burgdorf zu Handen ihrer Herrschaft Gutenburg 10 Pfund auf den Bartholomäustag zuo rechtem zinse zu geben zuo eines jeden weybels zuo Lotzwil, so jeweilen durch die Käufer dazu verordnet wird, hus und hof ab des houptschuldners hus und hof mit samt dem färli, ouch der mangi und der hushofstatt, ist ungfarlich ein halb mad alles by einanderen zuo Langenthal in der Hinderen gassen unden an Jörg Brachers hofstatt glegen, fry lidig, denn allein 80 Gl. hauptguot und 6 sh Bodenzins, ferner seinem teyl und rechtsame an dem gemeinen wyer, der Langenthaler oder Ricke wyer genant, weiter ab einem wald genempt das Längholtz an dem guot zuo Stäckholtz glegen, so der gmelt Chrisostimus Lynsy und seine nachpuren von Schultheiss und Rat zu Burgdorf gekauft haben, auch frei, ausgenommen 15 Pfund Zins mit 300 Pfund ablösig, die sie noch vom Kauf des Waldes gan Lotzwil schuldig sind. Zeugen Heini Kopf, weybel, und Adam Prang, der wirt zu Lotzwyl. (Original im Stadtarchiv Brugg. Die hier vorgelegte Kürzung steht als No. 453 in den Aargauer Urkunden VII. — Brugg.)

1573. Am 27. Mai dieses Jahres begann der mit einer gepflegten Schrift ausgerüstete Dorfgenosse H. Steiner das Urbar einer gemeind zu Langenthal von wägenn yrenn hegenn und zünen aufzuzeichnen. (Der Ammann Friedrich Mumenthaler hat später darin notiert, es sei das älteste der von ihm vorgefundenen Gemeindebücher. Demgemäß ist es im Burgerarchiv als Aeltestes Buch 1573 aufbewahrt). Die Arbeit erfolgte auf Geheiss der Gemeinde. Mit der Durchführung beauftragt waren der Ammann Jörg Bracher nebst den Vier (der Schoren-Meyger Hans Herzig, Bärnhart Geiser, Dommen Herzig, Burkarth Wackerwald, ferner der Bannwart Bärnhart Khuratt). Zur Mithilfe beigezogen waren der alte Bannwart Heiny Schmid und Anderes Mumendaller. Das Zäunebuch gewährt einen nicht reizlosen Einblick in die Welt des in genau geregelter Zusammenarbeit sich und seine Fluren einhagenden dörflichen Kollektivs. Die Dorfgenossen werden sozusagen vor unsren Augen mit Namen aufgerufen, damit ein jeder einzelne den Strassen entlang und den «Zielen» der Zeigen an bestimmter Stelle sein genau abgemessenes Stück Ehhag in Stand stelle oder die Ester, die Strassentore, errich-

ten helfe. An neuen Namen treten auf: Baldysser, Bloch, Brogler, Bury, Kobel, Lanz, Pfister, Staub. Die Koler sind jetzt alle Koller, neben der Steiner lässt sich hier kein Steimer erblicken.

1580 «Kauften sich in Langenthal noch einige Leute um 400 Pfund los» (von der Leibeigenschaft). Peter Bieler im Archiv des Hist. Vereins des Kt. Bern, 1949, S. 41. (Staatsarchiv Bern, Dokumentenbuch 5, 37). Abel S. 32 schreibt Bieler, eine kurze Notiz im Ratsmanual sage, dass im Frühjahr 1526 der kollektive Loskauf der bernischen Eigenleute von St. Urban erfolgt sei.

1583. 23. April. Die Vorschriften des Seemannschen Twingrodels über den Verkauf von Häusern an Auswärtige und über den Einzug hatten offenbar nicht allen Missbräuchen so gewehrt, wie es die Langenthaler wünschten. Es kam vor, dass Einheimische ihre Güter ganz oder teilweise an Auswärtige verkauften oder verliehen, dass der Käufer dann auf seinem erworbenen Besitze wohnte oder einen andern daselbst wohnen liess, dass aber der Verkäufer nichtsdestoweniger selber auch weiter im Dorfe wohnhaft blieb. Das war der Inhalt der Beschwerde, mit der Ammann und gantze Gemeind und Dorfgenossen von Langenthal sich an Bern gewandt hatten. Sie wiesen auf die schlimmen Folgen solcher Praktiken hin: Die Güter würden zerstückelt (vilvaltig getheilt), die Nutzung und Rechtsame der gemeinen und Allmendgüter übersetzt und zu sehr beschwert, und mit der Zeit werde grosse Irrung entstehen. Die Klageführenden wiesen auf den Inhalt des Seemannschen Twingrodels hin und baten den Rat, denselben zu bestätigen und sie dabei «zu handhaben», d.h. ihnen jene Bestimmungen durchführen zu helfen. Der Rat bestätigte die bestehenden Vorschriften und ergänzte und verschärfte sie noch. Künftig sollte für jede solche Veräusserung das Einverständnis nicht nur des Ammanns, der Vier und der ganzen Gemeinde, sondern auch noch des Vogtes zu Wangen Voraussetzung sein. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass, wer ohne Vorwissen der Behörde sein Gut einem Auswärtigen verkaufe oder verleihe, sich des Dorfes entsetzen, d.h. es verlassen müsse. (Hier wird so recht deutlich, dass das Dorfrecht nicht an der Person, sondern am Gut haftete, dinglicher, nicht persönlicher Natur war).

1588. Febr. 1. Die beiden Söhne Hans und Niklaus des auf Schoren sesshaften Claus Herzig hatten sich in Langenthal, ohne die Gemeinde zu begrüssen, niedergelassen, obwohl sie nach der Auffassung der Langenthaler nicht Dorfkinder waren, sondern, weil in Schoren geboren, Auswärtige, Fremde. Sie selber wiesen darauf hin, dass sie im gleichen Gericht, der glei-

chen Gemeinde und Kilchhöri zur Welt gekommen und aufgewachsen seien. Die Langenthaler — sie sind hier als Gemeinde und Burger bezeichnet — wandten dagegen ein, dass die von Schoren «eigen Wald und Holz heigen» und die Langenthaler nicht daran teilnehmen liessen, also, wollten sie damit sagen, sich eben gerade dadurch als eigene Gemeinde betrachteten und erwiesen. Sie verlangten, dass die beiden Herzig, wenn sie bleiben wollten, ein bescheidenes, von Ehrenleuten (Unparteiischen) festzusetzendes Einzugsgeld erlegen müssten. Sonst könnten sie wieder hingehen, wo sie hergekommen seien. Die Herzig von Schoren liessen sich diese Erklärung der Langenthaler vom Gericht zu Wangen urkundlich bestätigen, offenbar in der Absicht, sie allenfalls zu gelegener Zeit bei dem Masse ihres Entgegenkommens zu behaften.

Die Gemeinde Langenthal war gewillt, Schoren von sich fernzuhalten. Die mit so viel Aergernis verbundene «Sönderung» der beiden «Gemeinden» war eingeleitet. Es zeigt sich hier deutlich, was dem Gebilde, das sich damals Gemeinde hiess, vorderhand noch am besten Zusammenhalt gab: der Nutzungsbesitz, der Wald, die Allmend. (BA Urk. No. 21).

1592. *Juni 1.* Wegen Ableitung des Wassers aus dem Bleienbachermoos durch die obere Zelg, das Kreuzfeld, in die Langeten hatte man schon 1552 mit Bleienbach Abmachungen getroffen (wenn mindestens die in der Einleitung der Urkunde von 1647 BA No. 39 angegebene Jahreszahl nicht etwa eine Verwechslung mit 1592 darstellt). Nun hatte es dort in letzter Zeit unter den Schweinehirten der beiden Dörfer Streitigkeiten wegen der Acherums gegeben. Die deswegen angestellten Unterhandlungen führten zu einer Grenzbereinigung, zu einem kleinen Landabtausch. Man benützte die Gelegenheit, um sich wegen des Moosgrabens zu einigen. Dieses Abkommen wird bis 1647 vorhalten müssen.

1597. *26. Wintermonat.* Die Gemeinde Roggwil hatte sich darüber zu beklagen, dass die von Lotzwil und ebenso die von Langenthal die Vorschriften der alten Spruchbriefe wegen der Wässerung gröslich verletzten und sie damit schwer schädigten. Die Langenthaler wiesen darauf, dass so gut wie in Lotzwil auch bei ihnen selber die Zahl der neuen Matten beständig zunehme. Wenn ihre Nachbarn weiter oben immer mehr Wasser benötigten, so müssten auch sie selber sich auf jede Art zu helfen suchen. Eindringlich schilderten sie die schlimmen Folgen der vielen Wassergrössen für ihr Dorf. Schon oft sei Haus und Heim, seien Scheunen und Speicher in Gefahr gewesen, weggerissen zu werden. Um diese Gefahr abzuwenden,

hatten sie dann die Langeten in der Richtung nach Aarwangen ablenken müssen. Bei alledem hätten sie sich eben wohl oder übel manchmal über die Wässerungsvorschriften hinweggesetzt. Schwere Arbeit für das Schiedsgericht, alles wieder so einzurenken, dass beide Teile zufrieden sein konnten. Die alten Wässerbriebe, so fällte es seinen Entscheid, sollten weitergelten, vor allem die Bestimmung, dass von Mitte März bis Mitte April die Wässerung ausschliesslich den Langenthalern zustehe. Für die übrige Zeit wurde eine besondere, neue Ordnung festgesetzt, eine Wässerkehri: Von Montag morgens um 6 Uhr bis Donnerstag um dieselbe Stunde sind die Langenthaler an der Reihe, die übrige Zeit die Roggwiler. Bei drohender Wassergrosse sollen die Langenthaler ihre Nachbarn sofort benachrichtigen, damit Ammänner und Vierleute beider Dörfer gemeinschaftlich, an Ort und Stelle selber, in Langenthal, die richtigscheinenden Massnahmen treffen können. Es bedurfte noch des Eingreifens der gnädigen Herren selber, die dabei den Langenthalern für die Wässerkehri einen Wochentag mehr zusprachen, bis diese den Spruch annahmen. (BA Urk. No. 23).

Zusammenfassend dürfen wir sagen, dass Langenthal während des 16. Jahrhunderts auf dem Wege zur Gemeinde ein gutes Stück vorwärts gekommen ist. Es stellt den Hauptbestand einer selbständigen Kirchgemeinde dar; es erfreut sich einer Dorf Verfassung, welche dem Unterschied in der Zugehörigkeitsart der Dorfgenossen gerecht wird und den daraus sich ergebenden Gemeindeversammlungen verschiedenen Sinnes ihre Geschäfte zuweist, welche desgleichen auch die Aufgaben der dörflichen Amtsträger genau umschreibt, und es hat sich nach aussen hin besser abgegrenzt. Ihrem eigenen Willen zur Gemeinde haben die Dorfgenossen die Gunst und Hilfe sowohl Berns als auch St. Urbans nutzbar zu machen verstanden.